

Stadt Heidenau



**Satzung der Stadt Heidenau über die
Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -
vom**

xx.xx.2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Erhebungsgrundsatz**
- § 2 – Hebesätze**
- § 3 – Inkrafttreten**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heidenau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf der Steuermessbeträge 295 v. H.
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge 370 v. H.
2. für die **Gewerbesteuer** auf der Steuermessbeträge. 425 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Heidenau, xx.xx.2024

J. Opitz
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den xx.xx.2024

J. Opitz
Bürgermeister